

Vorlage-Nr. 14/1038

öffentlich

Datum: 19.02.2016
Dienststelle: Steuerungsdienst 41
Bearbeitung: Frau Kaltenbach

Landesjugendhilfeausschuss	25.02.2016	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	26.02.2016	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.03.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.03.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	15.03.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des
Landschaftsverbandes Rheinland (iBiK)**

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des
Landschaftsverbandes Rheinland (iBiK) wird gem. Vorlage Nr. 14/1038 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege für Kinder mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung als integraler Bestandteil des lokalen Kinderbetreuungssystems und zur Vergrößerung der Teilhabechancen in der Kindertagesbetreuung, hat der Landschaftsverband Rheinland eine Förderrichtlinie entwickelt, die durch den Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 09. März 2016 beschlossen werden soll.

Die Förderung durch die Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege (LVR-IBIK-Pauschale) zielt darauf, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege hin zu einem professionellen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Versorgungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot auch von Kindern mit (drohender) Behinderung zu unterstützen.

Die Förderung soll über eine Zuwendung in Form einer Pauschale (Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege, LVR-IBIK-Pauschale) von 5.000 Euro pro Jahr erfolgen. Sie ergänzt die im Jahr 2015 gestartete Qualifizierungsoffensive des LVR-Landesjugendamtes und zielt im Sinne einer Anschubfinanzierung darauf ab, den Aufbau von qualitätssichernden Rahmenbedingungen zu unterstützen.

Mit der LVR-IBIK-Pauschale sollen vorrangig spezifische Qualifizierungsangebote und die Refinanzierung zusätzlicher Stellenanteile für die Fachberatung sowie die Ausstattung von Kindertagespflegestellen gefördert werden.

Die Förderung soll am 1.08.2016 beginnen und am 31.07.2018 enden.

Im Zuge der Erstellung der Förderrichtlinie wurden die in der Vorlage 14/691 dargelegten Ausführungen zum Teil modifiziert. Der Förderzeitraum wurde von drei auf zwei Jahre verkürzt. Die Qualifizierung von Tagespflegepersonen soll nicht über die LVR-IBIK-Pauschale refinanziert werden, da diese gem. Vorlage 13/3791 bereits über die Zertifikatskurse des LVR-Landesjugendamtes gedeckt sind. Ferner ist die Refinanzierung zusätzlicher Personalstunden in allen Kindertagespflegestellen nicht umsetzbar.

Zusätzlich zu den Richtlinien ist eine Fördersatzung durch die Landschaftsversammlung Rheinland zu beschließen, um eine Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1038:

Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-IBIK-Pauschale)

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat in seiner Sitzung am 28.08.2015 das Konzept der Verwaltung, Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in Kindertagespflege mit Hilfe einer zusätzlichen freiwilligen Pauschale (5.000 €) zur Abdeckung des behinderungsbedingten pädagogischen Mehraufwandes zu fördern, gemäß der Vorlage 14/691 zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland wurde beauftragt, bis Anfang 2016 eine Satzung/Förderrichtlinie als Zahlungsgrundlage zu erarbeiten, die den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Zur Förderung der Weiterentwicklung der Kindertagespflege von Kindern mit (drohender) wesentlicher Behinderung als integraler Bestandteil des lokalen Kinderbetreuungssystems, fördert der Landschaftsverband Rheinland ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 die inklusive Betreuung dieser Kinder in der Kindertagespflege – in Ergänzung der KiBiz-Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen – zusätzlich auf freiwilliger Basis für die Dauer von zwei Jahren.

Der Landschaftsverband Rheinland hat hierzu Förderrichtlinien erarbeitet. Kernpunkte der Richtlinie sind unter anderem die formellen Voraussetzungen, das Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Verwendung der Mittel und das Nachweisverfahren.

Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung, insbesondere für mögliche Rückforderungen von Zuwendungen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich zu den Förderrichtlinien eine Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zu beschließen.

Die Satzung ist als **Anlage** beigefügt.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege
im Gebiet des Rheinlandes**

vom 15.03.2016

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 15. März 2016 aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den kreisangehörigen Gemeinden im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (örtliche Jugendämter), deren öffentlich geförderte Tagespflegepersonen im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland tätig sind und die die Voraussetzungen der Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, wird als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege (LVR-IBIK-Pauschale) gemäß der o.g. Richtlinien gewährt.

§ 2

Die zusätzliche LVR-IBIK-Pauschale unterstützt, ergänzend zu den Qualifizierungsmaßnahmen der Kindertagespflegepersonen, die örtliche Jugendämter im Sinne einer Anschubfinanzierung beim Aufbau qualitätssichernder Strukturen in der Kindertagespflege.

§ 3

Unter den Voraussetzungen der Richtlinien über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege wird die LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von 5.000 €je Kind mit (drohender) Behinderung als zweckgebundener Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.

Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen und Nachweis und Prüfung der Verwendung der LVR-IBIK-Pauschale bestimmen sich nach den jeweils gültigen Richtlinien zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“.

§ 4

Nicht zweckentsprechend verwendete LVR-IBIK-Pauschalen werden gemäß der Richtlinien zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ von den örtlichen Jugendämtern zurückgefordert.

§ 5

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Kindergartenjahr. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes über die Förderung.

§ 6

Förderungen nach dieser Satzung werden ausschließlich für die Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/2018 gewährt.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Köln, 15. März 2016

Prof. Dr. Wilhelm

Vorsitzender der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Lubek

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland